

An alle
Kreditinstitute/Zahlungsinstitute

19. Juni 2015

Rundschreiben Nr. 34/2015

Weiterentwicklung der Scheckeinzugsverfahren

hier: Vereinfachtes Anmeldeverfahren der Deutschen Bundesbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Weiterentwicklung der Scheckeinzugsverfahren wurden das Scheck- und das Reisescheckabkommen mit Wirkung zum 21. November 2016 angepasst. Schwerpunkt ist die Umstellung des im zwischenbetrieblichen Datenaustausch bisher genutzten DTA-Formats auf den ISO 20022-Standard. Das Clearing der Datensätze erfolgt somit zukünftig auf BIC-Basis. Das Verfahren zum Scheckeinzug über die Deutsche Bundesbank wird derzeit entsprechend angepasst.

Vom Kreditgewerbe wurde der Wunsch an die Bundesbank herangetragen, den Anmeldeprozess zu dem ab dem o.g. Datum gültigen Verfahren möglichst einfach zu gestalten. Diesem Wunsch folgend, sehen wir unter Beachtung der technischen und rechtlichen Gegebenheiten folgende Vorgehensweise vor:

Stammdatenumstellung

- Eine aktive Anmeldung der für das Scheckclearing über die Deutsche Bundesbank relevanten BIC ist nicht notwendig. Stattdessen wird die Deutsche Bundesbank die im DTA-Einzugszweig zum 21. November 2016 hinterlegten Daten- und Verrechnungsleitwege auf das angepasste Verfahren übertragen.

- Anhand der für den DTA-Einzugszweig hinterlegten Bankleitzahlen werden die zukünftig relevanten BIC aus der Bankleitzahlendatei ermittelt. Hierzu wird jeweils der in Feld 8 hinterlegte BIC genutzt. Die Umstellung des Datenbestandes erfolgt voraussichtlich auf Basis der im 4. Quartal 2016 gültigen Bankleitzahlendatei.

Vereinfachtes Anmeldeverfahren

- Grundsätzlich besteht für jedes Kreditinstitut die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Übertragung der Daten- und Verrechnungsleitwege (passives Meldeverfahren).
- Den direkten Teilnehmern am DTA-Einzugszweig werden wir darüber hinaus voraussichtlich im Februar 2016 eine Aufstellung der auf ihre Bankleitzahl ausgerichteten Datenleitwege zur Verfügung stellen. Die direkten Teilnehmer sind aufgerufen, anschließend mit den über sie angeschlossenen (indirekten) Teilnehmern zu klären, ob diese Leitwege auch für die Scheckeinzugsverfahren genutzt werden sollen. Sofern Datensätze für bestimmte Bankleitzahlen in dem geänderten Verfahren nicht mehr aufgenommen werden sollen, sind diese Bankleitzahlen von den direkten Teilnehmern zu streichen und die korrigierten Listen innerhalb einer noch festzulegenden Frist an uns zurückzuliefern.
- Im Fall des Widerspruchs eines Kreditinstituts bzw. bei Streichung der Bankleitzahl durch den direkten Teilnehmer wird der dieser Bankleitzahl in der Bankleitzahlendatei zugeordnete BIC im Scheckclearing über die Deutsche Bundesbank nicht zugelassen. Unter diesem BIC können keine Einreichungen vorgenommen werden. Gleichzeitig werden ggf. auf diesen BIC gezogene Datensätze an die Einreicher zurückgewiesen. Gleiches gilt für BIC, die nicht in der Bankleitzahlendatei hinterlegt sind.
- Kreditinstitute, bei denen kein BIC in der BLZ-Datei angegeben ist, werden im neuen Scheckclearing nicht erreichbar sein.

DTA-Rückschecks ab dem 21. November 2016

- Für einen Übergangszeitraum von einem (ISE) bzw. fünf Geschäftstagen (BSE) sind ab dem 21. November 2016 noch Rückschecks im DTA-Format zugelassen, sofern der Originalscheck im DTA-Format abgewickelt wurde. Entsprechende Transaktionen wird die Bundesbank über den Leitweg ausliefern und verrechnen, der für Schecks im neuen Datenformat hinterlegt ist. Analog der heutigen Vorgehensweise wird die Bundesbank nicht prüfen, ob auch ein Originalscheck über die Bundesbank abgewickelt wurde.
- Die angebundenen Kreditinstitute müssen Transaktionen im DTA-Format im entsprechenden Zeitraum somit weiterhin unterstützen (inklusive Nachrichten- und Quittungsdateien).

Geldliche Verrechnung

- Die geldliche Verrechnung der Gegenwerte ausgetauschter Dateien erfolgt auch zukünftig über die von den Kreditinstituten für den DTA-Einzugszweig bisher benannten TARGET2-

Konten (SubAccounts von Konten im Payments Module). Hierzu ist keine weitere Weisung notwendig.

- Für die Verrechnung indirekter Verfahrensteilnehmer gelten grundsätzlich die vom jeweiligen direkten Teilnehmer benannten TARGET2-Konten.

Neue Daten- und/oder Verrechnungsleitwege

- Falls gewünscht, können auch neue Daten- und/oder Verrechnungsleitwege benannt werden. Die Bundesbankvordrucke werden hierzu rechtzeitig angepasst. Auch angepasste Leitwege gelten immer sowohl für das Scheckclearing im XML-Format als auch für die letzten noch im DTA-Format verarbeiteten Rückschecks.
- Bitte beachten Sie, dass eine Verrechnung auf den für den SCT-, SDD- bzw. SCC-Dienst des SEPA-Clearers des EMZ eröffneten Subaccounts ausgeschlossen ist. Möglich ist jedoch die Nutzung eines weiteren Subaccounts unter demselben PM-Konto.

Testbedarf

- Aufgrund neuer Datensatzformate im Clearing sowie neuer Auftragsarten und Request-Types in den EBICS- bzw. SWIFTNet FileAct-Kommunikationskanälen besteht ein verpflichtender Testbedarf für alle Kreditinstitute, die direkt mit der Bundesbank Datensätze austauschen (direkte Verfahrensteilnehmer).
- Entsprechende Tests sind im Zeitraum 1. Juli - 15. Oktober 2016 vorgesehen. Details bzgl. Organisation, Inhalt und Ablauf der Tests wird die Deutsche Bundesbank rechtzeitig in einem Testrahmenplan kommunizieren.
- Kreditinstitute, die diese Tests nicht erfolgreich abschließen, können im angepassten Scheckclearing nicht als direkter Teilnehmer zugelassen werden. In diesem Fall werden sowohl das Kreditinstitut als auch alle mittels Leitweg über dieses Institut angebundene Kreditinstitute im Scheckclearing nicht erreichbar sein. Auf diese Kreditinstitute gezogene Schecks werden an den Einreicher zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Schrade Simoens



Beglaubigt:
N. Bayer
Tarifbeschäftigte